



Dr. Erich Janutin  
Stv. Geschäftsführer der  
EKAS und Leiter des  
Projekts im Personalverleih,  
Luzern

## ■ Verbesserung der Prävention im Personalverleih – ein neues EKAS-Projekt.

Vier Gründe waren es im Wesentlichen, welche die EKAS im Jahre 2007 dazu bewogen haben, das Projekt «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih» zu starten. Einmal die zunehmende Bedeutung des Personalverleihs. Dann die hohe Zahl von Verunfallten des Jahres 2006 in diesem Bereich. Weiter Vorstösse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und des Verbandes der Personaldienstleister der Schweiz (swisstaffing). Und schliesslich das spezielle «Dreiecksverhältnis» und die daraus resultierende besondere Situation im betrieblichen Alltag.

### Bedeutung des Personalverleihs

In der Schweiz haben im Jahr 2006 rund 241 000 Personen während mehrerer Wochen bis Monate temporär gearbeitet. Dies entspricht etwa 5,6% der Erwerbstätigen. Im Jahr 2007 waren es gemäss einer Prognose des swisstaffing ca. 250 000 Personen (vgl. swisstaffing, Bericht Temporärarbeit in der Schweiz, 2008).

### Wie sieht das Berufsunfallrisiko beim Personalverleih aus?

Das Berufsunfallrisiko betrug gemäss den Statistiken der SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG) im Jahre 2006 205 Verunfallte je

1000 Vollzeitbeschäftigte im Personalverleih (Suva-Klasse 70 C) oder in absoluten Zahlen 12 983 anerkannte Unfälle. Im Jahr 2007 waren es noch 186 Berufsunfälle je 1000 Vollzeitbeschäftigte, was einem erfreulichen Rückgang von 10% entspricht.

### Definition des Personalverleihs

Beim Personalverleih stellt der Arbeitgeber (= Verleiher) von ihm angestellte Arbeitnehmer anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) gewerbsmässig für Arbeitsleistungen zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Arbeitnehmer (1) besteht ein Arbeitsvertrag, zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag (2). Der Arbeitnehmer er-

bringt die geschuldete Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Verleihers, sondern ausserhalb in einem Einsatzbetrieb (3). Dies hat eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion zur Folge: Das Weisungsrecht betreffend Ziel- und Fachanweisungen und des Verhaltens der Arbeitnehmer gehen an den Einsatzbetrieb über (3). Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleiben beim Verleiher (1).

### Einsatzbetrieb ist verantwortlich für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Obligationenrechtes (Art. 328 Abs. 2 OR), des Arbeitsgesetzes (Art. 6 ArG) und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 82 UVG) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig.

Wie sieht die Regelung im Personalverleih aus?

«Theoretisch» wäre der Verleiher als Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter verantwortlich. Im Gegensatz zum Einsatzbetrieb kennt er jedoch in der Regel weder die Risiken, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, noch die

Grafik 1: Personalverleih Dreiecksverhältnis:  
Verleiher – Arbeitnehmer – Einsatzbetrieb.

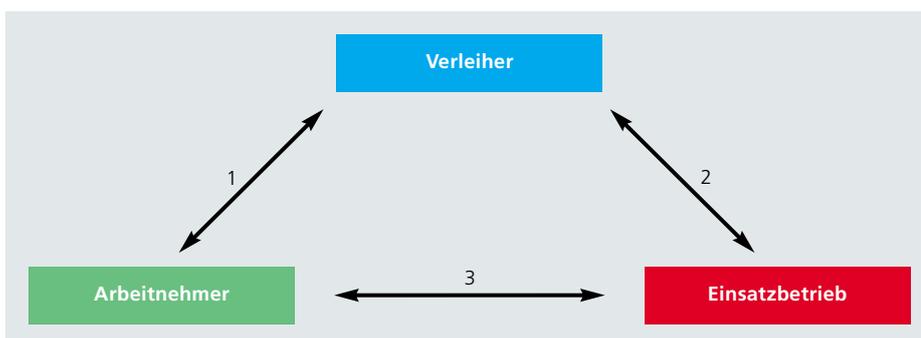




Bild vom Round-Table-Gespräch vom 19. Oktober 2007 in Luzern.

### Art. 328 Absatz 2 OR

<sup>2</sup> Er (Der Arbeitgeber) hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

notwendigen Schutzmassnahmen. Zudem ist er nicht in der Lage, die betreffenden Arbeitnehmenden vor Ort anzuleiten und zu überwachen. Gemäss Artikel 10 VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) und Artikel 9 ArGV 3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) hat der *Einsatzbetrieb* deshalb gegenüber den ausgeliehenen Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dieselben Verpflichtungen wie gegenüber den eigenen Mitarbeitenden. Der Einsatzbetrieb muss dafür sorgen, dass alle in seinem

Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet sind. Im Besonderen muss er sicherstellen, dass sie für die konkrete Tätigkeit genügend ausgebildet und ausgerüstet sind.

### Art. 10 VUV Temporärarbeit

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

### Was ist im Rahmen des Projektes bisher geschehen?

Beim Round-Table-Gespräch vom 19. Oktober 2007 wurden anlässlich einer EKAS-Sitzung grundsätzliche Fragen und spezielle Aspekte im Personalverleih intensiv erörtert. Mitgewirkt haben neben den Vertretern der Arbeitgeber

und Arbeitnehmer auch Experten der swisstaffing sowie weitere Fachleute. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Gespräche wurden von der EKAS ein Projektbeschrieb und die notwendigen Geldmittel verabschiedet. Der erwähnte Projektbeschrieb sieht die Behandlung der komplexen Fragen in verschiedenen Arbeitsgruppen unter der Leitung einer Projektgruppe vor. Die Organisation ergibt sich aus der Grafik 2 und im Rahmen dieser Organisation fanden die bisherigen Arbeiten statt.

### Ausblick: Wie sieht die weitere Projektarbeit aus?

Die Arbeitsgruppe «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» (Modul 1) klärt gegenwärtig im Rahmen eines Pilotversuches ab, ob wichtige Datengrundlagen auf dem Gebiete des Personalverleihs mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

Ferner ist die Arbeitsgruppe «Hilfsmittel» (Modul 2) gegenwärtig daran, Hilfsmittel in Form von Checklisten und Merkblättern usw. für die Verleihbetriebe, die Einsatzbetriebe und die verliehenen Arbeitnehmenden zu erarbeiten.

Im Rahmen des Moduls 3 wurden bereits die Wegleitung der EKAS sowie die Wegleitung des SECO bezüglich der Kommentierung von Artikel 10 VUV und Artikel 9 ArGV 3 überarbeitet.

Nachdem die EKAS die notwendigen Geldmittel auch für 2009 bewilligt hat, können die spannenden Projektarbeiten im nächsten Jahr weitergeführt werden.

Grafik 2: Bearbeitung des Projektes «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih» in Projekt- und Arbeitsgruppen.

### Projektgruppe zur «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih»

Leitung der Projektgruppe: Dr. Erich Janutin, EKAS

#### Modul Bezeichnung der Arbeitsgruppen und der Module als Handlungsfelder

1	Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» Leitung: Dr. Stefan Scholz, Statistik SSUV/Suva
2	Arbeitsgruppe «Hilfsmittel» inkl. Unterarbeitsgruppe als Ausschuss Handlungsfelder Verleihbetrieb und Einsatzbetrieb. Leitung: Georg Staub, Direktor swisstaffing
3	Arbeitsgruppe «Überarbeitung der Wegleitungen» EKAS-Wegleitung Art. 10 VUV; SECO-Wegleitung Art. 9 ArGV 3 Leitung: Dr. Erich Janutin, EKAS